

Sitzungsvorlage

Datum: 10.04.2003
Drucksache Nr.: **03/0135**
öffentlich

Beratungsfolge: Zentrumsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 07.05.03
21.05.03

Betreff:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Haus Heidefeld“;
1. Behandlung der während der Auslegung eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Zentrumsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Im Rahmen der Auslegung hat das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege auf das evtl. Vorhandensein eines archäologischen Bodendenkmals hingewiesen. Das darauf hin in Auftrag gegebene archäologische Gutachten hat diese Vermutung jedoch nicht bestätigt, so dass Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren nicht zu erkennen sind.

Es wird weiterhin festgestellt, dass sonstige Anregungen, die zu einer Änderung des ausgelegten Entwurfes geführt haben, nicht vorgebracht wurden.

2. Die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 113 „Haus Heidefeld“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Gemarkung Sieburg-Mülldorf, Flur 1 und Obermenden, Flur 2, westlich der Rathausallee und nördlich der Kinderklinik.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 113 „Haus Heidefeld“ wird ebenfalls beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Verwaltung hat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 113 „Haus Heidefeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 7.3. bis 7.4.2003 öffentlich ausgelegt. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat darauf hin vorgebracht, dass neue Erkenntnisse vorliegen, die vermuten lassen, dass im Bereich des Bebauungsplans Bodendenkmäler von archäologischer Bedeutung vorhanden sein könnten. Um eine Gewichtung dieses Belanges gegenüber den anderen Belangen des Städtebaus in der Abwägung vornehmen zu können, hat die Verwaltung ein Büro beauftragt, entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Für den Fall, dass das Gutachten die Vermutung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege bestätigt, die Stadt jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass die anderen städtebaulichen Belange in der Abwägung höher zu gewichten sind, wird es als Ausgleichsmaßnahme erforderlich sein, den archäologischen Bestand zu dokumentieren, bevor die aus dem Bebauungsplan resultierende Bebauungsmöglichkeit realisiert werden kann.

In diesem Falle muss der unter 1. formulierte Beschlussvorschlag modifiziert werden. Die Verwaltung schlägt vor, nach Vorliegen des Gutachtens und der daraus resultierenden Abwägung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 113 „Haus Heidefeld“ als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleiß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.